



Brüssel, den 4. Dezember 2014
(OR. en)

16498/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0045 (CNS)

FISC 222
ECOFIN 1159

BERICHT

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	16120/1/14 FISC 218 ECOFIN 1108
Nr. Komm.dok.:	6442/13 FISC 28 ECOFIN 112 - COM(2013) 71 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer – Sachstand

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage einen Sachstandsbericht des Vorsitzes zum eingangs genannten Vorschlag, der dem Rat am 9. Dezember 2014 vorgelegt wird.
2. Der Bericht trägt den Bemerkungen der Delegationen Rechnung und wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter auf dessen Tagung vom 3. Dezember 2014 vorgelegt.

BERICHT DES VORSITZES

I. EINLEITUNG

1. In diesem Bericht soll dargelegt werden, welche Fortschritte zum Ende des italienischen Vorsitzes bei den Beratungen über den Entwurf einer Richtlinie über ein gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem im Hinblick auf deren Annahme im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit zu verzeichnen sind; gleichzeitig sollen die Ansichten des Vorsitzes darüber verbreitet werden, wie die weitere Behandlung dieses Dossiers im Rat erfolgen könnte.

II. ERZIELTE FORTSCHRITTE

2. Angesichts der Bedeutung, die sowohl die teilnehmenden als auch die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten der geplanten harmonisierten Einführung der Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden Mitgliedstaaten¹ beimessen, hat der italienische Vorsitz diesem Dossier auf seiner Agenda stets Vorrang eingeräumt und die Beratungen innerhalb des Rates transparent gestaltet.
3. Die fachlichen Beratungen unter italienischem Vorsitz orientierten sich an der gemeinsamen Erklärung, die von den Ministern von zehn teilnehmenden Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 6. Mai 2014 abgegeben worden war und vornehmlich auf folgende Kernpunkte abstellte:
 - a) Die betreffenden teilnehmenden Staaten verfolgen das Ziel, ein harmonisiertes Steuersystem für die Besteuerung von Finanztransaktionen zu schaffen, arbeiten mit den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen und legen tragfähige Lösungen endgültig fest.
 - b) Die Finanztransaktionssteuer sollte schrittweise umgesetzt werden, wobei als erster Schritt die Besteuerung von Transaktionen mit Aktien und einigen Derivaten vorgesehen ist, während weitere Schritte erfolgen sollen, wenn den wirtschaftlichen Auswirkungen gebührend Rechnung getragen wurde.
 - c) Denjenigen Mitgliedstaaten, die zur Aufrechterhaltung bestehender Steuern eine Besteuerung für andere Produkte vorschreiben wollen, die bei der schrittweisen Umsetzung nicht von Anfang an einbezogen sind, wäre dies gestattet.

¹ Bislang nehmen folgende elf EU-Mitgliedstaaten an dieser Verstärkten Zusammenarbeit teil: BE, DE, EE, ES, FR, EL, IT, AT, PT, SI und SK.

4. Die Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung) hat in drei Sitzungen (am 15. Juli, 7. Oktober und 2. Dezember 2014) den Kommissionsvorschlag weiter geprüft und mögliche Lösungen für die noch offenen Fragen erörtert.
5. Nach Konsultationen mit den Delegationen der Mitgliedstaaten hat der italienische Vorsitz seine Bemühungen auf die nachfolgenden Fragen gerichtet, die in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" (Indirekte Besteuerung) eingehend behandelt wurden:
 - a) Festlegung, welche Transaktionen (Kategorien von Finanzprodukten) in der ersten Phase in den Anwendungsbereich der Finanztransaktionssteuer fallen sollen;
 - b) Herbeiführung einer Einigung über den Besteuerungsgrundsatz (oder die Besteuerungsgrundsätze), der (bzw. die) für die gesamte Struktur der Finanztransaktionssteuer gelten soll(en), und
 - c) Analyse der Methoden für die Erhebung der Finanztransaktionssteuer, die in dem für die Europäische Kommission erstellten Bericht umrissen werden.
6. Der Vorsitz hat dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf dessen Tagung vom 7. November 2014 einen Bericht² vorgelegt, in dem eingehend erläutert wird, welche noch offenen Kernfragen geklärt werden müssen, damit Fortschritte auf dem Weg zu einem Kompromiss erzielt werden können.
7. Die bei der Finanztransaktionssteuer erzielten Fortschritte wurden auch im Bericht des Rates (Wirtschaft und Finanzen) für die Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Dezember 2014 berücksichtigt³.

III. WEITERES VORGEHEN

8. Der Vorsitz vertritt die Ansicht, dass die Bedeutung der geplanten Finanztransaktionssteuer weiterhin offensichtlich ist und dass weitere Beratungen geführt werden sollten, damit ein Gesamtkompromiss über diese Steuer erzielt wird. Dies wäre ein bisher einmaliger positiver Schritt seitens einer Gruppe von elf EU-Mitgliedstaaten, die sich einem gemeinsamen Ziel in diesem Bereich verschrieben haben.

² Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001.

³ Dok. 16034/14 FISC 214 ECOFIN 1100.

9. Was die weiteren Beratungen angeht, so sollten nach Ansicht des Vorsitzes folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Finanztransaktionssteuer konnten die Standpunkte der Mitgliedstaaten zwar in Bezug auf die Anwendung der Steuer auf Aktientransaktionen einander angenähert werden, doch gehören die Anwendung der Steuer auf Derivate sowie die Besteuerungsgrundsätze für Transaktionen mit Aktien und mit Derivaten weiterhin zu den wichtigsten noch offenen Fragen. Bezüglich der Transaktionen mit Aktien hat sich der Vorsitz mit der Frage befasst, welche Kategorien von Finanzprodukten als Aktien zu betrachten sind. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten hoben die Möglichkeit hervor, dass Transaktionen mit Aktien von börsennotierten Unternehmen der Finanztransaktionssteuer unterliegen.

Hinsichtlich der Transaktionen mit nicht börsennotierten Aktien wurde eine Lösung vorgeschlagen, um die Bedenken einiger Mitgliedstaaten über ihre Besteuerung zu berücksichtigen und um es den anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, sie im Rahmen der Richtlinie zu besteuern⁴.

- Hinsichtlich der Frage, inwieweit Transaktionen mit Finanzderivaten erfasst werden sollen, sind weitere Beratungen erforderlich. Der Vorsitz hat sich darauf konzentriert, die Kategorien von Derivaten zu bestimmen, die in der ersten Stufe der Finanztransaktionssteuer unterliegen sollen. Zwar ist noch kein Kompromiss gefunden worden, aber es wurde ein besseres Verständnis einiger kritischer Fragestellungen erreicht⁵.
- Hinsichtlich der für die künftige Finanztransaktionssteuer maßgeblichen Besteuerungsgrundsätze (Ansässigkeits- und/oder Ausgabeprinzip) sind weitere Überlegungen über die Anwendung dieser Grundsätze erforderlich⁶.
- Im Rahmen der künftigen Beratungen über den Finanztransaktionssteuer-Kompromisstext müssen auch bestimmte Aspekte eines etwaigen Mechanismus für die Erhebung der Finanztransaktionssteuer erörtert werden.

10. Obschon weitere Beratungen geführt werden müssen, die insbesondere die obengenannten Fragen betreffen, haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten stets ihren Konsens darüber bekräftigt, dass die Finanztransaktionssteuer schrittweise umgesetzt werden muss. Sie hätten dann die Möglichkeit, die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen der Steuer auf die Märkte zu beurteilen, bevor ihr Anwendungsbereich erweitert wird.

⁴ Siehe Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001, Nummer 11.

⁵ Siehe Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001, Nummern 13 bis 17.

⁶ Siehe Dok. 14949/14 FISC 181 ECOFIN 1001, Nummern 18 bis 23.

11. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass eine solide Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Weg zu einer baldigen Annahme der Finanztransaktionssteuer erarbeitet wurde, und ermutigt den kommenden Vorsitz, die Beratungen in transparenter Weise unter Einbeziehung aller Betroffenen fortzusetzen und dabei dem Dossier die angemessene politische Aufmerksamkeit zu widmen, um es den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu erleichtern, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens zu einer Einigung über die Besteuerung der Finanztransaktionen zu gelangen.
